

Arbeitsschutz

Relevanz bei der Planung von Arbeitsstätten

Seit jeher hat die Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine besondere Relevanz bei der Planung von Arbeitsstätten. Ein eigenständiges Genehmigungsverfahren besteht für Arbeitsstätten nicht, insoweit war im Baugenehmigungsverfahren in der Vergangenheit die Arbeitsschutzverwaltung durch die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen oder die Bauaufsichtsbehörde prüfte teilweise sogar selbst, ob die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes erfüllt wurden und erteilte auf Antrag begründete Ausnahmen. Seit 2013 beteiligt sich die Arbeitsschutzverwaltung nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren, was mit der neuen Landesbauordnung nun auch ausdrücklich geregelt ist (siehe § 64 Abs. 1 bzw. § 65 BauO NRW 2018). Dieser Praxishinweis zeigt relevante Vorschriften auf und verweist auf weiterführende Informationsangebote. Der Inhalt dieses Praxishinweises ist mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Die Vorschriften des Arbeitsschutzes richten sich grundsätzlich und unmittelbar an Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist als Normadressat für die Umsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Für Architektinnen und Architekten kann auf Grund der Tatsache, dass ihr Auftraggeber (die Bauherrschaft) nicht in jedem Fall auch gleichzeitig der spätere Nutzer oder spätere Arbeitgeber einer Arbeitsstätte ist, eine besondere Herausforderung in der Planungsphase entstehen.

1. Planung von Arbeitsstätten

Seit 2004 sind in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) - anders als die Vorgängerfassung aus 1975 - im Wesentlichen Schutzziele formuliert. Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext einschließlich des Anhangs. Der Anhang ergänzt und konkretisiert die Schutzziele des Verordnungstextes, im Weiteren die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

1.1 Planungsgrundlagen

Als Grundlage für ihre Planung benötigen Architekten und Architektinnen vom Arbeitgeber der Arbeitsstätte Angaben zum Betrieb und zu Betriebsabläufen, insbesondere Vorgaben darüber, welche Art der Tätigkeit in dem Gebäude aufgenommen werden soll, mit welcher Anzahl der Beschäftigten sowie Beschäftigten mit Behinderung gerechnet werden muss oder welchen Belastungen die Beschäftigten ausgesetzt sind oder sein können.

Nach § 3 Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber zunächst durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen, ob und welchen Gefährdungen die Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. In diese Beurteilung gehen insbesondere die in § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erwähnten Gefährdungsquellen ein. Unterstützt wird der Arbeitgeber als Betreiber der Arbeitsstätte insbesondere durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nach § 6 des

Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) die Aufgabe haben, den Arbeitgeber bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, deren sanitären Einrichtungen und Sozialräumen zu beraten. Aus diesen Schritten ergeben sich die notwendigen Vorgaben für die Planung der baulichen Maßnahme (vgl. LPH 1a HOAI 2013).

Soweit Arbeitsstätten, wie beispielsweise Bürogebäude zur Vermietung errichtet werden, können konkrete Angaben zur Nutzung in der Planungsphase fehlen. Dann können Architekten ihre Bauherren bei der Bedarfsermittlung und beim Aufstellen eines Funktionsprogramms unterstützen. Hierbei handelt es sich um Besondere Leistungen (vgl. der LPH 1 HOAI 2013).

Als nützliche Checkliste der erforderlichen Planungsgrundlagen kann die im Baugenehmigungsverfahren auszufüllende Anlage I-8 zu VV BauPrüfVO „Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen“ angesehen werden.

1.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Sie haben sukzessive die Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 abgelöst, die in der Folge ihre Gültigkeit verloren haben. Folgende ASR sind zwischenzeitlich erschienen:

(Das V im Namen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten weist auf den Ordnungsbezug und das A auf den Bezug zum Anhang hin.)

ASR V3	Gefährdungsbeurteilung
ASR V3a.2	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
ASR A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsflächen
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A1.5/1,2	Fußböden
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
ASR A1.7	Türen und Tore
ASR A1.8	Verkehrswege
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände
ASR A2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
ASR A3.4	Beleuchtung
ASR A3.4/7	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
ASR A3.5	Raumtemperatur
ASR A3.6	Lüftung
ASR A3.7	Lärm
ASR A4.1	Sanitarräume
ASR A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume
ASR A4.3	Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe



- ASR A4.4 Unterkünfte
ASR A5.2 Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im
Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen

Damit sind die früheren Arbeitsstätten-Richtlinien ersetzt und nun nicht mehr gültig.

Die vormalige ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“ wurde bisher nicht überarbeitet. Die Angaben in dieser ungültig gewordenen Arbeitsstätten-Richtlinie können aber weiterhin als „Orientierungswerte“ zur Konkretisierung der allgemeinen Schutzziele der Verordnung beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten verwendet werden. Dabei muss der Anwender aber beachten, dass die Inhalte dieser alten Arbeitsstätten-Richtlinien teilweise nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, der im Arbeitsschutzgesetz aber grundsätzlich immer gefordert wird.

Die jeweils aktuelle Fassung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ist auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de in der Rubrik „Arbeitsstätten“ veröffentlicht.

Die Technischen Regeln enthalten mit dem Ziel einer anwenderfreundlichen Ausgestaltung beispielhafte Umsetzungen zur Erfüllung der in der Verordnung vorgegebenen Schutzziele und konkretisieren somit die Anforderungen der ArbStättV. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Betreiber der Arbeitsstätte insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Betreiber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Hierdurch können Arbeitsschutzmaßnahmen an besondere Erfordernisse angepasst und Planungsalternativen genutzt werden.

Die Anforderungen der ASR übersteigen an verschiedenen Stellen die Grundanforderungen der Landesbauordnung. Beispiele sind Fluchtwegbreiten, Geländerhöhen oder Raumabmessungen. Die bundesrechtlichen Vorschriften der ArbStättV und der sie konkretisierenden ASR sind insoweit vorrangig zu beachten.

1.3 Planung von barrierefreien Arbeitsstätten

Wer Menschen mit Behinderungen beschäftigt, muss die Arbeitsstätte so einrichten und betreiben, dass die besonderen Belange dieser Personen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Die Anforderungen an Barrierefreiheit werden in einer eigenständigen Regel herausgegeben. In der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ werden sukzessive ergänzende Anforderungen an die einzelnen ASR formuliert und fortlaufend ergänzt.

1.4 Ausnahmen zur Arbeitsstättenverordnung

Die zuständige Behörde kann nach § 3a Absatz 3 ArbStättV auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn



1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.

In NRW ist in der jeweiligen Bezirksregierung das Dezernat 56 „Betrieblicher Arbeitsschutz“ für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften aus der ArbStättV zuständig. Der Antrag kann formlos gestellt werden und sollte im eigenen Interesse die Gründe für die verlangte Ausnahme von den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, die Vorschrift, von der abgewichen werden soll und die ersatzweise eingesetzte Maßnahme darlegen.

Anders verhält es sich, wenn von den Regelungen einer ASR „abgewichen“ werden soll. Denn dabei handelt es sich nicht um eine „Abweichung“, die der Arbeitgeber bei einer Behörde beantragen könnte, sondern um eine Planungsalternative, die zur gleichen Sicherheit und zum gleichen Gesundheitsschutz führt. Wenn sich der Arbeitgeber an die ASR hält, hat dieser die sogenannte Vermutungswirkung auf seiner Seite, dass er die Anforderungen zum Arbeitsschutz einhält. Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung kann er in eigener Verantwortung beurteilen, wie er ggf. auch anderweitig die Schutzziele der Verordnung durch geeignete Maßnahmen erfüllt. Diesen Weg muss er dann schriftlich dokumentieren. Es ist allerdings festzustellen, dass die zumeist sehr konkreten Vorgaben der ASR in der Praxis oft wenig Spielraum bieten, über eine Gefährdungsbeurteilung zu einer deutlich anderen Lösung zu kommen.

1.5 Arbeitsschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wie eingangs ausgeführt, wird der Arbeitsschutz im Baugenehmigungsverfahren seit 2013 nicht mehr geprüft, zunächst auf Grundlage eines Erlasses, nun geregelt durch die BauO NRW 2018. Die AKNW hat hiergegen immer wieder Bedenken angemeldet, konnte sich mit dieser Position aber leider nicht durchsetzen.

Entwurfsverfasser müssen daher sehr bewusst die Aspekte arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen berücksichtigen, da die staatliche Kontrollinstanz wegfällt. Baugenehmigungen werden oft mit dem Hinweis erteilt, dass die Belange des Arbeitsschutzes von den Bauherren zu beachten sind. Rechtswidrig ist dagegen die Praxis einzelner Bauaufsichtsbehörden, im Genehmigungsverfahren eine Bestätigung des Entwurfsverfassenden zu verlangen, dass die Belange des Arbeitsschutzes in der Planung berücksichtigt wurden. Eine solche Bauvorlage kennt die Bauprüfverordnung nicht.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich. Dies bedeutet bei der Planung und der Errichtung einer Arbeitsstätte, dass der Bauherr die spätere Nutzung des Gebäudes als Arbeitsstätte in der



Planungsphase berücksichtigen muss, um eine den Arbeitsschutzanforderungen gerechte Nutzung gewährleisten zu können. Letzte Verantwortung trägt aber der spätere Nutzer, der die Arbeitsstätte betreibt. Selbstverständlich bleibt es auch bei Folgendem: Der Architekt schuldet ein dauerhaft genehmigungsfähiges Werk, jedenfalls dann, wenn die spätere Nutzung bereits bei Planung und Erstellung der baulichen Anlage feststeht, und somit auch eine bauliche Anlage, die mit den Vorschriften des baulichen Arbeitsschutzes konform geht.

1.6 Bestandsschutz

Die Anforderungen der ArbStättV gelten sowohl für das Errichten, Einrichten, als auch für das Betreiben von Arbeitsstätten (§ 1 Absatz 1 ArbStättV). Damit enthält die ArbStättV wie das gesamte Arbeitsschutzrecht keine Regelungen zum Bestandsschutz. Durch die Neufassungen der ASR und deren Anpassung an den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie die sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, sind diese maßgeblich. Einen Bestandsschutz in Bezug auf die früheren Arbeitsstätten-Richtlinien gibt es grundsätzlich nicht.

Für den Arbeitgeber von in Betrieb befindlichen Arbeitsstätten ist im Hinblick auf diesen Aspekt vor allem die Gefährdungsbeurteilung relevant. Wenn er die Technischen Regeln umsetzt, kann er davon ausgehen, dass die Schutzziele und Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt werden. Hiervon kann er aber über eine Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich abweichen. Von den unmittelbaren Anforderungen der ArbStättV einschließlich Anhang kann er im Einzelfall sogar eine behördliche Ausnahme beantragen (vgl. Nr. 1.4 dieses Praxishinweises).

Dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze, Pausen-, Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen nach einer Änderung der ArbStättV (Nr. 3.4 des Anhangs) wieder eine Sichtverbindung nach außen haben. Die Forderung zur Sichtverbindung nach außen bestand schon in der alten ArbStättV von 1975 und wurde Ende 2016 wieder in die ArbStättV aufgenommen worden. Ausdrücklich sind auch Ausnahmen geregelt. Außerdem besteht eine Bestandschutzregelung für Räume, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen wurde. Diese Räume dürfen solange ohne Sichtverbindung nach außen genutzt werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.

2. Vorschriften der Unfallversicherungsträger

Neben den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften bestehen Vorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), die sich zur Vermeidung von Unfällen an Unternehmer und Versicherte wenden.



2.1 Vorschriften, Regeln und Informationen

Die Unfallversicherungsträger erlassen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), deren Einhaltung von den Aufsichtspersonen der Technischen Aufsichtsdienste überprüft wird. Sie stellen für jedes Unternehmen und für jeden Versicherten verbindliche Pflichten bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar.

Unterhalb dieser Vorschriftenebene besteht ein umfassendes Regelwerk (Regeln, Informationen und Grundsätze) zur Unterstützung der Unternehmer und Versicherten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz. In den Regeln werden staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, technische Spezifikationen und Erfahrungen der Präventionsarbeit zusammengestellt oder konkretisiert. Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen für die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachverhalt. Grundsätze sind Maßstäbe für bestimmte Verfahrensfragen, z. B. wie Prüfungen durchgeführt werden sollen.

Die Regeln sind oft sehr konkret auf die jeweilige Bauaufgabe wie beispielsweise Schulen (DGUV Vorschrift 81), Kindertageseinrichtungen (DGUV Vorschrift 82), oder Gaststätten (DGUV Regel 110-001) bezogen, beinhalten Anforderungen an Bauteile wie z. B. Treppen (DGUV Information 208-005), Glastüren (DGUV Information 208-014), oder die Rutschfestigkeit von Böden (DGUV Regel 108-004) oder betreffen die Arbeitsplatzgestaltung wie Bildschirmarbeitsplätze (DGUV Information 215-410). Sie sollen Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Die Regeln sollen Hilfestellung bei der Umsetzung der Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben.

Wie an anderer Stelle zum Arbeitsschutzrecht schon ausgeführt, können auch in den Vorschriften der Unfallversicherungsträger die Anforderungen von den Mindestanforderungen der Landesbauordnung abweichen. Da bei der Planung von Arbeitsstätten oft unklar ist, welchen konkreten Anforderungen der Unternehmer als Betreiber der Arbeitsstätte durch seinen Unfallversicherungsträger unterliegt, wird dringend geraten, diese zu erfragen, abzustimmen und zu dokumentieren. Prinzipiell hat der Unternehmer als Auftraggeber „dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die ...für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten“ (§ 5 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1). Manche UVV schreibt dieses Verfahren ausdrücklich vor (z. B. § 4 DGUV Vorschrift 81: „Erteilt der Unternehmer den Auftrag, bauliche Anlagen und Einrichtungen von Schulen zu planen, herzustellen oder zu ändern, hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die ... Bestimmungen zu beachten und einzuhalten“). Diese Vorgaben werden in der Praxis aber oft übersehen.

2.2 Ausnahmen von Vorschriften der Unfallversicherungsträger

Nach § 14 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ kann der Unternehmer im Einzelfall beim Unfallversicherungsträger Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen, wenn der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnah-

me trifft oder es im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte kommen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

2.3 Verhältnis Technische Regeln für Arbeitsstätten und Vorschriften der Unfallversicherungsträger

Bestehen zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften Technische Regeln, sind diese vorrangig zu beachten. Bei einem Antrag auf Ausnahme von einer Regelung aus den Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften ist, hat die Berufsgenossenschaft eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen (§ 14 Absatz 3 DGUV Vorschrift 1).

3. Arbeitsschutz auf Baustellen

Wie stationäre Betriebe stellen auch Baustellen eine Arbeitsstätte dar. Die grundsätzliche Verantwortung für die Umsetzung und Durchführung des Arbeitsschutzes liegt auch bei Baustellen beim Arbeitgeber, aber auch dem Bauherren (siehe Nr. 3.2) und dem Bauleiter (siehe Nr. 5) werden gesetzlich Pflichten übertragen.

3.1 Baustellen im staatlichen Arbeitsschutzrecht

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) gelten uneingeschränkt auch für Baustellen, sofern sie nicht in eigenständigen Kapiteln ergänzende oder abweichende Anforderungen beschreiben. Die Erarbeitung besonderer Anforderungen für Baustellen im Rahmen der Neuaufstellung der ASR ist noch nicht für alle Regelbereiche abgeschlossen.

3.2 Baustellenverordnung

Nach der Baustellenverordnung ist der Bauherr verpflichtet, für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Er hat darüber hinaus auch die Vorankündigung als Mitteilung an die Behörde zu erstellen und rechtzeitig vorzulegen, sowie dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig vor Baubeginn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Dies übernimmt in der Regel ein Koordinator nach Baustellenverordnung. Der Koordinator hat ebenfalls für die spätere Nutzung der baulichen Anlage nach den Festlegungen, Entscheidungen und Vorgaben des Bauherrn und Entwurfsverfassenden, auf der Basis der von diesen vorgelegten Unterlagen, eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (vgl. RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten).

Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder bei de-



nen der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, müssen der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle durch eine Vorankündigung angezeigt werden. In NRW ist die Arbeitsschutzverwaltung in den Bezirksregierungen angesiedelt.

Zur Baustellenverordnung und zur Tätigkeit des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) gibt die AKNW auf ihrer Homepage www.aknw.de in der Rubrik Aktuell/Sonderthemen weitere Hinweise.

3.3 Vorschriften der Unfallversicherungsträger bei Baustellen

Ergänzend zum staatlichen Arbeitsschutzrecht gibt die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) Vorschriften (DGUV Vorschrift), Regeln (DGUV Regel), Informationen (DGUV Information) und Grundsätze (DGUV Grundsatz) heraus (zur Abstufung des Regelwerks siehe Nr. 2.1). Die Aufsichtspersonen der BG haben den Auftrag, bauleitende Architekten zu beraten und dafür zu sorgen, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz praktisch umgesetzt wird. Bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit oder den Gesundheitsschutz sind sie befugt, einzugreifen.

4. Schadstoffe

Nach § 3 der Landesbauordnung müssen bauliche Anlagen so angeordnet, errichtet, geändert und instandgehalten werden, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Gerade bei Modernisierungen und Umbauten können Schadstoffe angetroffen werden. Architekten sollten daher bei solchen Anlässen ihren Bauherren befragen, ob das Gebäude bereits entsprechend begutachtet wurde. Anlass für eine Überprüfung des Gebäudes sollte immer dann gegeben sein, wenn Verdachtsmomente bestehen. Diese lassen sich vorrangig aus der Konstruktionsart und der Baualtersklasse ableiten.

Zur Bestandserkundung und zum Umgang mit Schadstoffen wie Asbest, PCP (Pentachlorphenol), PCB (Polychlorierte Biphenyle), Dioxine und Furane, Formaldehyd oder Mineralfasern bestehen zahlreiche gesetzliche Grundlagen und Technische Regelwerke, deren Darstellung den Rahmen sprengen würde.

Architekten sollten bei der Planung und beim Umgang mit solchen Stoffen und Kontaminationen prüfen, ob diese Leistungen durch ihren Haftpflichtversicherungsschutz abgedeckt sind.

5. Arbeitsschutz im Leistungsbild des Architekten

Die Vorgaben des Bauherrn zur Berücksichtigung des Arbeitsschutzes stellen eine der Grundlagen dar, die der Architekt zur Klärung der Aufgabenstellung in der Leistungspha-

se 1 (vgl. Anlage 10 HOAI 2013) benötigt.

Wird die den Arbeitsschutz betreffende Bedarfsermittlung und die Aufstellung des Funktionsprogramms im Auftrag mit übernommen, stellt dies eine Besondere Leistung dar. Bevor Architekten originäre Bauherrenleistungen übernehmen, sollten sie Rücksprache mit ihrem Haftpflichtversicherer nehmen, ob die übertragene Leistung durch die Versicherung gedeckt ist.

Die so ermittelten Vorgaben in die Planung zu übernehmen und dabei die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und die Vorschriften der Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen, ist dagegen eine Grundleistung.

Die Landesbauordnung weist dem Bauleitenden über § 56 BauO NRW 2018 besondere Verantwortung zu. Er hat auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten. Die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen bleibt unberührt. Die ergänzend in § 59a BauO 2000 enthaltene Formulierung, dass der Bauleitende auch „auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten habe“ ist zwar entfallen, ist aber ausweislich der Begründung zu § 56 BauO NRW 2018 eine redaktionelle Änderung, eine materielle Änderung sei durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

In seiner Funktion wird der Bauleitende unterstützt durch den Koordinator nach der BaustellIV (SiGeKo), soweit der Bauherr die Pflichten nach dieser Verordnung nicht selber übernimmt. Hauptaufgabe des Koordinators ist die sicherheitstechnische Koordination der Gewerke und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Gebäude. Auch die Übernahme von SiGeKo-Leistungen sollte mit dem Haftpflichtversicherer vorab geklärt werden.

6. Seminare

Die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bietet ständig Seminare zum Arbeitsschutz, zum Thema Barrierefreiheit und zur Baustellenverordnung an. Näheres unter <https://www.akademie-aknw.de>

7. Fundstellen

Einschlägige Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin <https://www.baua.de> in der Rubrik „Arbeitsstätten“ zu finden, dort insbesondere die Arbeitsstättenverordnung und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR.

Die derzeit gültigen Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen

Gesetzlichen Unfallversicherung sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind unter <https://publikationen.dguv.de> zu finden.

Das Gefahrstoff-Informationssystem GISBAU der BG BAU bietet Informationen über Gefahrstoffe beim Bauen, Renovieren und Reinigen

- <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefahrstoffe/gisbau/>

Es verweist auf die GESTIS-Stoffdatenbank als Gefahrstoffinformationssystem aller gewerblichen Berufsgenossenschaften für viele gesetzlich geregelte Stoffe.

- <https://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp>

In dem System WECOBIS stellt das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer (ByAK) herstellernerneutrale Informationen zu Umwelt- und Gesundheitsrelevanz von Bauproduktgruppen und Grundstoffen zur Verfügung.

- <https://www.wecobis.de/>

Über KomNet, der internetbasierten Wissensdatenbank der Arbeitsschutzverwaltung, können von Bauherrn, Architekten und Planern Fragen zur Auslegung des Arbeitsstättenrechts gestellt werden oder in den schon beantworteten Fragen kann nach entsprechenden Auslegungen recherchiert werden

- <https://www.komnet.nrw.de/>

Auf ihrer Homepage gibt die AKNW umfassende Hinweise zur Baustellenverordnung und zur Tätigkeit des SiGeKo

- <https://www.aknw.de/aktuell/sonderthemen/sigeko/>

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0

Fax: (0211) 49 67 - 99

E-Mail: info@aknw.de

Internet: www.aknw.de